

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 69 Nr. 22

637

31. Oktober 2021

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes</i>		
<i>Pflichtopfer am 1. Advent 2021</i>	637	
<i>Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT</i>		
<i>am 25. Dezember 2021.....</i>	638	
<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Möhringen-Sonnenberg-Fasanenhof</i>	638	
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinden Künzelsau und Morsbach über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Krankenpflegeverein Künzelsau“</i>
		639
		<i>Dienstnachrichten</i>
		640

Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2021

Erlass des Oberkirchenrats
vom 28. September 2021
AZ 52.13-1 Nr. 77.34-18-01-05-V01/1.2

Das Pflichtopfer am 1. Advent, Sonntag, 28. November 2021, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Ihr heutiges Opfer erbitten wir für die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werkes Württemberg.

Es unterstützt evangelische Minderheiten weltweit in ihren Aufgaben und Herausforderungen, zum Beispiel durch finanzielle Beteiligung an sozialen

Projekten oder Bauvorhaben, bei der Vergabe von Stipendien oder durch die Entsendung von Freiwilligen. Aufgrund der Corona-Pandemie benötigen im Ausland viel mehr Menschen Unterstützung für ihren Lebensunterhalt. Die Zahl der Bedürftigen, die die sozialen Angebote der GAW-Partnerkirchen in Anspruch nehmen, hat sich im letzten Jahr teilweise verzehnfacht. Die kleinen Kirchen im Ausland versuchen mit all ihren Kräften, dieser Not zu begegnen und sind dabei elementar auf unsere Unterstützung angewiesen.

Ich bitte Sie herzlich, das Gustav-Adolf-Werk Württemberg mit Ihrem Opfer zu unterstützen und darüber hinaus unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden im Gebet zu begleiten. Denn Paulus schreibt in seinem Brief an die Galater: „Darum, solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“ (Gal. 6,10)

Herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung

Dr. h. c. Frank Otfried July

Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2021

Erllass des Oberkirchenrats
vom 28. September 2021
AZ 52.13-2 Nr. 77.34-18-06-05-V01

Der Kollektenplan 2021 sieht für die Gottesdienste am Christfest (25. Dezember 2021) ein Pflichtopfer für „Brot für die Welt“ vor. Der Landesbischof schreibt dazu:

Neben der Corona-Pandemie und wachsendem Hunger in der Welt ist der Klimawandel die Herausforderung unserer Tage. Er betrifft uns alle. Besonders die Menschen im Globalen Süden leiden jetzt schon massiv unter den Folgen.

Partnerorganisationen von Brot für die Welt unterstützen Menschen in Regionen, die besonders gefährdet sind. In Bangladesch zum Beispiel lernen Familien in der Küstenregion ihr Leben und Arbeiten an die veränderten Bedingungen anzupassen.

Mit dem Kind in der Krippe ist die Gottesherrschaft nahegekommen – wir können und dürfen leben mit Vertrauen, Hoffnung und Liebe. Diese drei Geschenke – wie Paulus sie nennt (1. Kor 13,13) – reichen weit über das Weihnachtsfest hinaus. Die Liebe als das größte Geschenk gilt Mitmenschen und Mitgeschöpfen. Sie ist es, die uns zur Sorge umeinander und zum Teilen frei macht.

In diesem Sinn danke ich Ihnen herzlich für Ihre Gaben!

D r . h . c . F r a n k O t f r i e d J u l y
Landesbischof

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. August 2021
GZ Stuttgart-Möhringen 45.01-207-V08

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Möhringen-Sonnenberg-Fasanenhof, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt Band 68 Seite 534 ff., wurde aufgehoben. Die Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Aufhebung des Diakoniestationsvertrages wurde

durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. August 2021 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Aufhebung des Diakoniestationsvertrages über die Diakoniestation Möhringen-Sonnenberg-Fasanenhof

zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde
Möhringen und Fasanenhof

und der

Evangelischen Kirchengemeinde Sonnenberg

Die Evangelische Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof und die Evangelische Kirchengemeinde Sonnenberg heben hiermit den Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Möhringen-Sonnenberg-Fasanenhof (vgl. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. September 2019 im Amtsblatt Bd. 68 S. 534 ff. GZ Stuttgart-Möhringen 45.01-207-V03) in gegenseitigem Einvernehmen zum Zwecke des Übergangs in die Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart entsprechend der Beschlüsse der Kirchengemeinderäte vom 24.03.2021 (Ev. Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof) und vom 12.04.2021 (Ev. Kirchengemeinde Sonnenberg) auf.

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.2022 in Kraft und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Unterschriften der Vertragspartner

Für die Evangelische Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof als Trägerin

Stuttgart den, _____ Unterschrift _____

Für die Evangelische Kirchengemeinde Sonnenberg

Stuttgart den, _____ Unterschrift _____

Für den Diakonieverein Möhringen-Sonnenberg-Fasanenhof e.V.

Stuttgart den, _____ Unterschrift _____

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemein- den Künzelsau und Morsbach über die Zusammenarbeit im Kirchen- gemeindeverein „Krankenpflege- verein Künzelsau“

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 5. September 2021
AZ Künzelsau 45.08-255-V03

Die Evangelische Kirchengemeinde Morsbach hat der Evangelischen Kirchengemeinde Künzelsau durch kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 8 Verbandsgesetz die Aufgabe übertragen, einen Krankenpflegeförderverein als Kirchengemeindeverein nach § 56b Kirchengemeindeordnung auch für diese Kirchengemeinde zu bilden. Die kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 31. August 2021 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Ev. Kirchengemeinde Künzelsau

und

der Ev. Kirchengemeinde Morsbach

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeinde- verein „Krankenpflegeförderverein“.

Vorbemerkung: Die Kirchengemeinde Künzelsau bildet den Kirchengemeindeverein „**Krankenpflegeverein Künzelsau**“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Künzelsau übernimmt durch den Krankenpflegeverein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinde Morsbach. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem

Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Künzelsau, mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- die Diakoniestation Künzelsau im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Künzelsau, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe bestellen die Kirchengemeinden Künzelsau und Morsbach je einen Vertreter, den Diakoniebeauftragten, in den Vorstand des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der den Kirchengemeinderäten Künzelsau und Morsbach vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Künzelsau.

Es ist separat in der Bilanz der Kirchengemeinde aufgeführt.

Falls der Rechner / die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger / Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Künzelsau ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neuesten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für alle Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger

Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

Künzelsau, den _____

Für die Ev. Kirchengemeinde Künzelsau

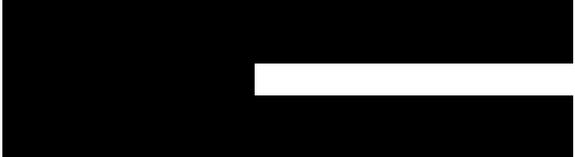
_____, 1. Vorsitzender KGR
Unterschrift/Dienstsiegel

Für die Ev. Kirchengemeinde Morsbach

_____, 1. Vorsitzender KGR
Unterschrift/Dienstsiegel



In die Ewigkeit wurde abgerufen:



Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2022



Amtsblatt
 Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
 Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
 Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
 Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
 Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber
 Evangelischer Oberkirchenrat
 Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
 Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
 Telefon 0711 2149-0

Herstellung
 Evangelisches Medienhaus GmbH
 Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats
 Evangelische Bank eG
 BIC GENODEF1EK1
 IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
 BIC SOLADEST600
 IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25